



7/SN-43/ME

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

GESETZENTWURF
 Z: 43
 Datum: 21. SEP. 1987
 Verteilt: 22. SEP. 1987

H. Hajek

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

1020/87/Dr.Schn/St

16.9.1987

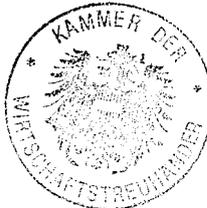
BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-
Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird
(16. Novelle zum B-KUVG)

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 15.7.1987, Zl. 21.136/1-1/87, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa.Betreff 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Kammerdirektor:

[Handwritten signature]



Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 43 16 73-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

IHR ZEICHEN

Zl.21.136/1-1/87

IHRE NACHRICHT VOM

15.7.1987

UNSER ZEICHEN

1020/87/Dr.Schn/St

DATUM

16.9.1987

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Kranken-
und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (16.Novelle zum B-KUVG)

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 15.7.1987, GZ 21.136/1-1/87, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (16.Novelle zum B-KUVG) wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Kammer dankt für die Übersendung des im Betreff zitierten Gesetzesentwurfes. Im Hinblick darauf, daß die Interessen der Mitglieder der Kammer durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht im speziellen berührt werden, wird von einer gesonderten Stellungnahme abgesehen.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor: